

## **Kompensationskonzept der Stadt Lünen**

### **Rechtliche Vorgaben**

Nach den §§ 4-6 Landschaftsgesetz bzw. nach §§ 18-21 BNatschG besteht für alle Träger von Vorhaben die Verpflichtung, Eingriffe in Natur und Landschaft durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Danach ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Bezogen auf den jeweiligen Naturraum werden den Städten und Gemeinden bestimmte Kompensationsräume zugeordnet, in denen die Kompensation stattfinden soll. Diese Räume orientieren sich an den naturräumlichen Haupteinheiten, in denen zwischen Eingriff und Ersatz ein naturräumlicher Zusammenhang besteht. Die Kompensationsräume werden in einer Tabelle und einer Karte dargestellt, Lünen gehört hier zum Raum „Münsterländische Tiefebene und Westfälisches Tiefland“. Die Umsetzung der Maßnahmen ist gesetzlich demnach in einem sehr großen Suchraum möglich.

In der verbindlichen Bauleitplanung sind den Vorgaben des § 1a BauGB entsprechend die Ausgleichsmaßnahmen durch geeignete Festsetzungen zu definieren. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Die trifft auch für Bebauungspläne der Innenentwicklung und in der Regel auch für sonstige unbeplante Innenbereichsflächen gemäß § 34 BauGB zu.

### **Konzept der Stadt Lünen**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz hat im Oktober 2001 als Ergänzung zum Beschlussvorschlag der Verwaltung (Ökokonto) beschlossen: „Ausgleichsflächen sind vorrangig innerhalb eines Bebauungsplanes darzustellen...“. In weiteren Vorlagen und Beschlüssen wurde die Abschichtung der Suchräume innerhalb des Stadtgebietes behandelt. Zudem wurden Vorgehensweise sowie Prioritäten bei der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung bei der Stadt Lünen erarbeitet. An erster Stelle steht dabei der Ausgleich im B-Plangebiet. Ist dieses nicht in ausreichenden Umfang möglich, können weitere Flächen innerhalb des Stadtgebietes in Anspruch genommen werden. Ersatzgeld sowie Maßnahmen außerhalb des Stadtgebietes sollen nur in Ausnahmefällen Bestandteil der Planung sein.

Wenn die Stadt Lünen im Rahmen von Maßnahmen wie Gewässerumbau oder -unterhaltung, kommunalen Bauprojekten (z. B. Feuerwehrgerätehäuser, Kindergärten, Straßenbaumaßnahmen) selbst ausgleichspflichtig ist, werden die Ausgleichsmaßnahmen am Eingriffsort, im Umfeld oder an anderer Stelle im Stadtgebiet umgesetzt. Ist dies aufgrund der Flächenverfügbarkeit nicht möglich, kann das Defizit, ja nach Bestand der Biotopwertpunkte, vom Ökokonto abgebucht werden.

In der Bauleitplanung kann in den überwiegenden Fällen nur ein geringer Anteil des Kompensationsdefizites im Plangebiet umgesetzt werden, da Flächen für Grün und Gehölze von Investorenseite aus nur eingeschränkt zur Verfügung stehen. Wenn ein Ausgleichsdefizit durch Dritte (z. B. Investoren) zu begleichen ist, kann es daher vorkommen, dass diese auch auf stadtexterne Flächen oder ein eigenes Ökokonto zurückgreifen.

In Einzelfällen wird auf die Möglichkeit des Ersatzgeldes zurückgegriffen.

Alle Kompensationsmaßnahmen werden beim Kreis Unna in einem öffentlich einsehbaren Kataster aufgenommen: [GeoPortal - Kreis Unna \(kreis-unna.de\)](http://GeoPortal-Kreis-Unna.kreis-unna.de). Die Stadt Lünen führt zudem ein eigenes Kompensationsverzeichnis, in dem neben umgesetzten Maßnahmen auch Ökokontoflächen, „reservierte“ und freie Flächen (Poolflächen) sowie artenschutzrechtliche Maßnahmen (Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen gem. Artenschutzgesetz) aufgeführt werden. Die umgesetzten Maßnahmen werden in „Maßnahmenblättern“ dargestellt, auf denen auch Kontrollen dokumentiert werden.

### **Ökokonto:**

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Lünen am 23.10.2001 wurde die Einrichtung eines Ökokontos beschlossen. In dem Ökokonto werden vorgezogen umgesetzte Maßnahmen, die nach § 5a Abs.1 Landschaftsgesetz anerkannt worden sind, dokumentiert und durch Ein- oder Abbuchung verwaltet. Die Stadt Lünen hat seit Einrichtung des Ökokontos beim Kreis Unna kontinuierlich Ein- und Abbuchungen vorgenommen.

Seit 2018 hat die Stadt Lünen zudem eine „Waldökokonto“ beim Kreis Unna eingerichtet. Hier werden ausschließlich Waldentwicklungsflächen eingebucht, das vereinfacht die Kompensation bei Inanspruchnahme von Wald.

Sämtliche entwickelte Flächen befinden sich auf dem Lünen Stadtgebiet.

### **Weitere Entwicklung:**

Für die Kompensation von Eingriffen im Rahmen der aktuellen Bauleitplanung und weiterer Projekte, wie z. B. Stadtteilentwicklungsprojekte, IGA, Gewässerumbau, Straßen- und Wegebau, stehen der Stadt Lünen derzeit ein Guthaben auf den Ökokonten zur Verfügung,

Eine kontinuierliche Aufstockung der Ökokonten ist unerlässlich, um den Ausgleichsflächenbedarf der Kommune weiterhin zu decken. Verfügbare Flächen sollen daher auch unabhängig von der Bauleitplanung gesichert, entsprechend einer Ausgleichsflächenkonzeption entwickelt und als Ökokontofläche bei der Unteren Landschaftsbehörde eingebucht werden. Ist die Umsetzung von Maßnahmen nur zeitversetzt zu realisieren, werden die Flächen als Poolflächen vorgehalten.

Für die Eignungsprüfung von Flächen sind räumliche und ökologische Auswahlkriterien aufgestellt worden. Ausschlaggebend sind dabei die Flächenverfügbarkeit, ökologische Eignung und Belange der Land- und Forstwirtschaft.

Kurzfristig wird die Stadt Lünen ca. 8 ha Waldflächen in Lünen-Süd entwickeln. Diese dienen u. a. der Kompensation der IGA-Projekte.

### **Bislang durchgeführte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Stadt Lünen:**

- Sukzessionsflächen
- Aufforstungen
- Entwicklung von Grünland
- Heckenanpflanzungen
- Weitere Gehölzpflanzungen
- Obstwiese

Hinzu kommen artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen wie Fledermausquartiere, Hochstaudenfluren, spezielle Heckenanpflanzungen sowie Biotopbäume (Bäume, die aus der forstlichen Nutzung genommen werden und bis zum Zerfall stehenbleiben).

Sämtliche Ausgleichserfordernisse, die in Verantwortung der Stadt liegen, wurden umgesetzt.